

Disclaimer

KANZLEIRUNDSCHREIBEN über die Gewährleistungsreform

1. Allgemeines:

Schon seit einigen Jahren wird in Österreich über eine Reform des Gewährleistungsrechtes diskutiert. Als diese Diskussion noch im Gange war, erließ die EU am 25.05.1999 eine Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf. Diese Richtlinie muß von den Mitgliedstaaten bis 01.01.2002 umgesetzt werden. In Österreich geschah dies durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz (GewRÄG), das am 08.05.2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I Nr. 48/2001; zum Inkrafttreten siehe unten 3.).

Bei dem GewRÄG handelt es sich um die wichtigste Gewährleistungsreform seit Jahrzehnten. Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, hat sich der österreichische Gesetzgeber entschieden, nicht bloß die Gewährleistung im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern neu zu regeln (allein darauf bezieht sich die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf), sondern das Gewährleistungsrecht ganz allgemein neu zu fassen. Die geänderten Bestimmungen finden sich daher nur zum Teil im KSchG, zu einem erheblichen Teil aber im ABGB. Dabei wurde allerdings darauf geachtet, das System des Gewährleistungsrechtes und die herkömmliche Terminologie soweit wie möglich beizubehalten.

Im folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt, wobei schon jetzt die Verlängerung der Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen (dazu unter 2.3.) sowie die neue Rangfolge der Gewährleistungsansprüche (dazu unter 2.2.) besonders hervorgehoben werden sollen.

2. Die Änderungen im einzelnen:

2.1. Der Begriff des Mangels:

Gemäß § 922 ABGB liegt ein Mangel vor, wenn eine Sache nicht dem Vertrag entspricht. Der Übergeber haftet also dafür, daß die Sache

- die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat,
- der Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und
- der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.

Dies entspricht an sich der bisherigen Rechtslage. Neu ist jedoch die Klarstellung, daß es auch darauf ankommt, was der Übernehmer aufgrund der öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers über die Sache erwarten kann. Dies gilt auch für Werbeaussagen und Angaben, die der Ware beigefügt sind (auf der Verpackung, in Bedienungsanleitungen etc.). Der Übergeber haftet weiters für öffentliche Äußerungen des "Anscheinsherstellers" (das ist jene Person, deren Name, Marke oder sonstiges Kennzeichen auf der Ware aufscheint) und des ersten Importeurs in den EWR-Raum. Keine Bindung an derartige öffentliche Äußerungen besteht jedoch, wenn

- der Übergeber sie weder kannte noch kennen konnte;
- sie beim Abschluß des Vertrages richtiggestellt waren oder
- sie den Vertragsabschluß nicht beeinflusst haben konnten.

2.2. Rechte aus der Gewährleistung:

Wie schon bisher, stehen als Gewährleistungsbehelfe

- die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden),
- der Austausch der Sache,
- eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) und
- die Aufhebung des Vertrags (Wandlung)

zur Verfügung (§ 932 ABGB).

Bisher hing es jedoch von der Art des Mangels (wesentlich oder unwesentlich; behebbar oder unbehebbar) ab, welche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden konnten. Diese Unterscheidungen sind weggefallen.

Statt dessen wird nun zwischen primären und sekundären Gewährleistungsbehelfen unterschieden. Als primäre Gewährleistungsbehelfe gelten die "Herstellungsansprüche" (Verbesserung, Austausch), während die sekundären Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung, Wandlung) auf Geldersatz gerichtet sind.

Zunächst kann der Übernehmer daher wegen eines Mangels nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht nunmehr bloß subsidiär, sofern

- eine Verbesserung (ein Austausch) unmöglich ist;
- eine Verbesserung (ein Austausch) für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre;
- der Übergeber die Verbesserung (den Austausch) verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt;
- die Verbesserung (der Austausch) für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre oder ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar ist.

Ist einer dieser Fälle gegeben, dann hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Wandlung. Eine Preisminderung kann daher stets begehrt werden, also auch bei einem Mangel, der bisher als "wesentlich" gegolten hätte. Andererseits kann auch bei einem unwesentlichen Mangel Wandlung verlangt werden, sofern der Mangel nicht bloß "geringfügig" ist. Ein geringfügiger Mangel kann weder mit einem unerheblichen noch mit einem unwesentlichen Mangel im Sinne des alten Rechtes gleichgesetzt werden, sondern er liegt dazwischen. Nach den Gesetzesmaterialien soll es sich um einen solchen Mangel handeln, bei dem die Auflösung des Vertrages unverhältnismäßig wäre.

Aus Anlaß der Reform ist die Sonderbestimmung für die Gewährleistung beim Werkvertrag (§ 1167 ABGB) entfallen. Nunmehr unterliegen daher Werkverträge, was die Gewährleistung anlangt, den gleichen Regeln wie Kaufverträge.

Die Bestimmungen des HGB über die Rügepflicht bei beiderseitigen Handelskäufen und Werklieferungsverträgen bleiben unverändert.

2.3. Gewährleistungsfristen:

Von größter Bedeutung ist die Verlängerung der Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen von sechs Monaten auf zwei Jahre (§ 933 ABGB). Die Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen bleibt mit drei Jahren unverändert. Auch die Bestimmungen über Tiermängel bleiben gleich, sind jedoch auf Verbraucher nicht anzuwenden (§ 9 Abs. 2 KSchG).

Klargestellt wird, daß die Gewährleistungsfrist für Sachmängel mit Ablieferung der Ware – und nicht erst mit Erkennbarkeit des Mangels – beginnt. Dies entsprach allerdings schon der bisherigen Rechtsprechung.

Neu ist, daß die Gewährleistungsfristen als Verjährungsfristen (statt, wie bisher, als Präklusivfristen) zu qualifizieren sind. Praktisch dürfte dies allerdings nur geringe Auswirkungen haben. Insbesondere

wird es auch in Zukunft möglich sein, die Fristen durch Vereinbarung zu verlängern oder zu verkürzen (siehe allerdings die Sonderregelung für Verbraucher unter 2.7.).

2.4. Vermutung der Mangelhaftigkeit:

Wie schon nach der bisherigen Rechtslage, ist nur für solche Mängel Gewähr zu leisten, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe (zumindest latent) vorhanden waren. Während dies aber bisher in jedem Fall vom Übernehmer nachgewiesen werden mußte, sieht das Gesetz nun in gewissem Umfang eine Umkehr der Beweislast vor: Innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe wird widerlegbar vermutet, daß der Mangel bei der Übergabe vorhanden war (§ 924 ABGB). Diese Vermutung tritt nur dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache (z.B. leicht verderbliches Gut) oder des Mangels (z.B. typische Verschleißerscheinung) unvereinbar ist. Für Mängel, die später hervorkommen, trifft die Beweispflicht, wie bisher, den Übernehmer.

2.5. Konkurrenz von Schadenersatz und Gewährleistung:

Schon seit einigen Jahren vertritt die Rechtsprechung - anders als früher - die Auffassung, daß für einen Mangel auch Schadenersatz gefordert werden kann. Zwar muß in diesem Fall ein Verschulden des Übergebers vorliegen, das für Gewährleistungsansprüche nicht vorausgesetzt wird. Aufgrund der gesetzlichen Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB) mußte der Übernehmer diesen Nachweis aber nicht erbringen, sondern es oblag dem Übergeber, sich freizubeweisen, was in der Praxis oft schwierig war.

Andererseits konnte der Übergeber, wenn er seine Ansprüche auf Schadenersatz stützte, die kurzen Gewährleistungsfristen umgehen: Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt nämlich drei Jahre und beginnt erst ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei einem versteckten Mangel konnte es daher vorkommen, daß Schadenersatzansprüche bis zum Ablauf der "absoluten" Verjährungsfrist von 30 Jahren geltend gemacht werden konnten.

Durch das GewRÄG hat der Gesetzgeber nunmehr klargestellt, daß der Übernehmer für einen Mangel – neben Gewährleistung – auch Schadenersatz fordern kann, wenn der Übergeber ihn verschuldet hat (§ 933a ABGB). Die Schadenersatzansprüche wurden aber mit den Gewährleistungsansprüchen harmonisiert: Auch als Schadenersatz kann zunächst nur die Verbesserung oder der Austausch verlangt werden. Nur in jenen Fällen, in denen die "sekundären Gewährleistungsbehelfe" (Preisminderung oder Wandlung) zur Verfügung stehen, besteht ein Anspruch auf Geldersatz. Die neue Rangordnung der Gewährleistungsansprüche (siehe oben 2.2.) soll also nicht dadurch umgangen werden können, daß sich der Übernehmer auf Schadenersatz stützt.

Darüber hinaus wurde auch die Problematik der langen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche in gewisser Weise "entschärft": Nach Ablauf von 10 Jahren ab Übergabe der Sache ist nämlich die Beweislastumkehr für das Verschulden nicht mehr anzuwenden. Der Übernehmer muß dann also das Verschulden des Übergebers nachweisen, was ihm nach so langer Zeit kaum noch möglich sein wird.

2.6. Rückgriffsansprüche:

Wird der Übergeber einer Sache auf Gewährleistung in Anspruch genommen, dann steht ihm ein Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten zu und so fort. Letztlich müßte der Produzent der Ware für den Mangel aufkommen. In der Praxis scheidet dies allerdings häufig daran, daß die Gewährleistungsfristen auf den vorgelagerten Wirtschaftsstufen bereits abgelaufen sind, weil sie früher begonnen haben.

Für dieses Problem hat der Gesetzgeber nun eine Regelung getroffen, die allerdings bloß einen Teil der möglichen Fälle erfaßt: Nur dann, wenn ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, kann er von seinem Vormann, wenn auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordern (§ 933b ABGB). Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern. Keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt daher ein, wenn Letzterwerber der Ware ein Unternehmer war.

Der Rückgriffsanspruch ist auch in weiterer Hinsicht beschränkt: Es kann nur Ersatz für den eigenen Aufwand begehrt werden. Die Frist für den Rückgriff beträgt zwei Monate ab Erfüllung der eigenen

Gewährleistungspflicht. Die Haftung eines Rückgriffspflichtigen verjährt längstens in fünf Jahren nach Erbringung seiner Leistung.

2.7. Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern:

Im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind die Gewährleistungsansprüche – wie schon bisher – zwingendes Recht (§ 9 KSchG). Sie können daher grundsätzlich weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden. Dies gilt allerdings – wie der Gesetzgeber klargestellt hat – nur **vor** Kenntnis des Mangels.

Insbesondere ist auch die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist unwirksam. Eine Sonderbestimmung gilt allerdings für die Veräußerung gebrauchter beweglicher Sachen: Hier kann die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im einzelnen ausgehandelt wird (eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt diese Voraussetzung für sich allein nicht). Davon besteht wieder eine Einschränkung für gebrauchte Kraftfahrzeuge: Bei ihnen ist eine solche Verkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

2.8. Vertragliche Garantien:

Gewährt ein Unternehmer einem Verbraucher eine Garantie, so muß er auch auf die gesetzliche Gewährleistungspflicht und darauf hinweisen, daß sie durch die Garantie nicht eingeschränkt wird. Die Garantieerklärung hat Namen und Anschrift des Garanten und andere wesentliche Angaben, wie insbesondere die zeitliche und räumliche Geltung, zu beinhalten. Der Unternehmer ist an die Zusagen in der Garantieerklärung und an den in der Werbung bekanntgemachten Inhalt der Garantie gebunden (§ 9b KSchG).

3. Inkrafttreten:

Das GewRÄG tritt mit 01.01.2002 in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind auf alle Verträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2001 geschlossen werden.

Die vorstehenden Ausführungen können naturgemäß nur einen Überblick über die neue Rechtslage geben. Für Detailfragen bitten wir Sie, sich an unsere Kanzlei zu wenden. Insbesondere wird es erforderlich sein, falls Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, diese an die neue Rechtslage anzupassen. Auch in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen für eine Beratung gerne zur Verfügung.